

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Vollzug der Sicherungsverwahrung (Drs. 16/13834) hier: Art. 159 und Art. 162 (Therapieausgerichteter Vollzug)

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 99 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

1. Art. 159 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist therapiegerichtet auszugestalten.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„³Die Erreichung der Vollzugsziele nach Satz 1 erfordert die Mitwirkung der Gefangenen.“
 - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
2. Art. 162 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Behandlungsangebote zu entwickeln.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts darf die Sicherungsverwahrung nur als letztes Mittel angeordnet und vollzogen werden, wenn weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Schon der Vollzug der Haft muss deshalb bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung darauf abzielen, durch wirksame Behandlungsangebote eine Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach der Haftverbüßung von vornherein zu vermeiden. Aus dem Ultima-Ratio-Prinzip folgt deshalb, dass den Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung bereits während der Straftat eine therapiegerichtete Behandlung anzubieten ist. Dieser Grundsatz ist explizit in das Gesetz aufzunehmen.

Nr. 2:

Soweit die Behandlungsmaßnahmen nicht zum Erfolg führen, ist nach dem Individualisierungsgebot auch bei Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ein auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmtes Behandlungsangebot zu entwickeln.